
Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fa.

koenig-pa GmbH

Im Talesgrund 9a
91207 Lauf a.d. Pegnitz
Deutschland

Geschäftsführer Manfred König

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Fa. koenig-pa GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) erstellt Angebote und erbringt Leistungen für den jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden Kunde genannt) ausschließlich auf Grund der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Einbeziehung

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers liegen am Firmensitz zur Einsicht bereit, werden aber auf Wunsch des Kunden auch in schriftlicher Form an diesen versandt. Zusätzlich sind sie online auf der Homepage des Auftragnehmers abrufbar.
- (2) Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Vertrag, dass er mit der Geltung der nachfolgenden AGB einverstanden ist und Gelegenheit hatte vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers geändert werden; werden die geänderten Bedingungen dem Kunden übersandt.
- (3) Der Kunde hat das Wahlrecht, die geänderten Bedingungen durch Unterschrift und Rücksendung der original unterschriebenen AGB anzuerkennen oder den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.
- (4) Für diesen Fall gelten bis Ablauf der Kündigungsfrist die ursprünglichen AGB weiter.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Der Auftragnehmer hält sich an sein Angebot gebunden für eine Frist von 6 Wochen. Die Annahme des Angebotes kann nur ohne Abänderungen binnen 6 Wochen ab Zugang des Angebotes erfolgen.
- (2) Maßgebend für den Vertragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung oder das kaufmännische Bestätigungsschreiben.
- (3) Mündliche Vereinbarungen dürfen ausschließlich mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers getroffen werden.

§ 4 Lieferung und Leistung – Lieferfristen

- (1) Für den Umfang der Lieferverpflichtung und Leistungsverpflichtung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (3) Dem Kunden ist bekannt, dass Leistungen teilweise vom Auftragnehmer an Dritte vergeben werden. Er ist hiermit einverstanden.

- (4) Soweit Lieferfristen vereinbart sind, ist Voraussetzung, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen jeweils unverzüglich und in vollem Umfang nachkommt. Sollte dies nicht der Fall sein und erforderliche Angaben des Kunden oder von diesen erforderlichen Unterlagen nicht binnen einer Frist von 1 Woche nach Anforderung bei dem Auftragnehmer zugehen, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der zwischen dem Ablauf der Woche und dem tatsächlichen Zugang der Unterlagen liegt.
Sollte eine der Vorgaben des Kunden technisch nicht machbar sein, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, an der Abänderung der Vorgaben, die die technische Realisierung ermöglicht, mitzuwirken.
In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der zwischen Mitteilung des Auftragnehmers und gemeinsamen Besprechungsergebnis zur technischen Realisierung liegt. Im Übrigen wird die Ausführungsfrist für den Auftragnehmer auch verlängert, soweit eine Ursache, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik, Aussperrung, höhere Gewalt etc. die Termineinhaltung vereitelt. Gleiches gilt für den Fall, dass durch geänderte Gesetzeslage oder behördliche Bestimmungen die Ausführung verzögert wird.
- (5) Dauert die Behinderung länger als 3 Monate ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten.
- (6) Die Leistung des Auftragnehmers ist, soweit eine Versendung notwendig ist, mit der Übergabe an die Spedition erbracht und beendet. Kosten und Gefahr des Transportes trägt der Kunde.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen, an welche Spedition die Ware übergeben werden soll. Teilt der Kunde dies nicht mit oder kommt er sonst in Annahmeverzug hat der Auftragnehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 5 Eigentums- und Urheberrechte

- (1) Die vom Auftragnehmer zu liefernder Ware bleibt bis zur deren vollständiger Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Die Software, insbesondere Source- und Objektprogramme, die zugehörigen Datenträger, Organisations-, Dokumentations- und Einweisungsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern im Softwarevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und unterliegen dem Urheberrecht.
- (3) Die Nutzung der Software durch den Kunden erfolgt ausschließlich in dem bei Vertragsabschluss vorgesehenen Rahmen. Eine Weitergabe oder Mehrfachverwendung durch den Kunden ist untersagt.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Programme ausschließlich für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen und verpflichtet sich, sie keinen Dritten zugänglich zu machen. Weitergehende Rechte werden nicht überlassen. Es ist dem Kunden nicht gestattet den Objektcode der Programme zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder auf sonstige Weise an Dritte weiter zu verbreiten.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Programme auch anderweitig zu verwerten, soweit nicht die Vertraulichkeit entgegensteht.

§ 6 Abnahme/Mängel

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers förmlich abzunehmen durch Übersendung einer schriftlichen Abnahmebestätigung, zu der der Kunde verpflichtet ist, soweit keine oder nur geringfügige Mängel am Werk vorhanden sind.
- (2) Die Abnahmeerklärung hat spätestens 5 Wochen nach Zugang der Ware bei dem Kunden zu erfolgen, es sei denn, der Kunde wäre zur Abnahmeverweigerung berechtigt.
Soweit der Kunde die Abnahme zu Unrecht verweigert oder Abnahme nicht erklärt steht es der Abnahme gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (3) Es ist Aufgabe des Kunden die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. Er wird insbesondere auch nur gelegentlich einzusetzende Programme/Programmteile überprüfen.
- (4) Soweit der Kunde Mängel rügt, hat die Mangelrüge unverzüglich entsprechend § 377 des Deutschen HGB zu erfolgen.

Dem Kunden stehen Ansprüche aus gemeldeten Mängeln nur zu, wenn diese reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.

Die Mangelrüge hat in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu erfolgen.

Der Kunde hat den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Auftragnehmers das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und die Betriebsumgebung zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die der Auftragnehmer bereitstellt, einzuspielen und zu testen.

- (5) Der Auftragnehmer erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.
Der Auftragnehmer wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Mangelbeseitigung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- (6) Soweit der Kunde die von dem Auftragnehmer übersandten Programme abändert ist eine Nacherfüllung durch den Auftragnehmer nur insoweit geschuldet, als der Kunde nachweist, dass die Mängel nicht im Zusammenhang mit der Änderung stehen.
- (7) Im Übrigen stehen dem Kunden die Mängelrechte nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung 2002 zu, soweit nicht unter § 10 (Haftungsbeschränkung/Rücktrittsausschluss) dieses Vertrages beschränkt.

§ 7 Lizenzbedingungen

- (1) Lizenzen werden mit der Zusendung von Registrierungs-Codes jeweils exklusiv zur Nutzung auf einer Hardware erteilt. Es ist untersagt, die Registrierungs-Codes zu umgehen oder solche zu verwenden, die nicht vom Auftragnehmer geliefert wurden.

§ 8 Preise

- (1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Preise verstehen sich ohne Verpackungs- und Versandkosten. Zu den Preisen hinzukommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Es gelten die Listenpreise gem. Angebot, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- (3) Paketvergünstigungen gelten nur für den Erwerb der entsprechenden Pakete; durch schrittweises Zukaufen einzelner Komponenten kann keine Paketvergünstigung gewährt werden.
- (4) Für erforderliche Reisen (zur Ausführung des Auftrages oder zum Auftraggeber) werden die Kosten gefordert, die gem. Reisekostenverordnung der vom BMF festgelegten aktuellen Werte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten.

§ 9 Zahlung/Skonto

- (1) Die Zahlung wird mit der Abnahme gem. § 6 d AGB bzw. im Zeitpunkt der der Annahme gleichsteht (s. § 6 Nr. 2 Satz 2 der AGB) fällig.
- (2) Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Verzuges hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die jeweils offene Forderung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, noch offene Lieferungen aus der selben oder auch einer anderweitigen Bestellung bis zum Ausgleich der Forderung zurück zu stellen, mit der sich der Kunde im Verzug befindet und ab sofort künftige Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche von dem Auftragnehmer gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer zum Rücktritt und zur Rücknahme der Gegenstände berechtigt, der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder weiter veräußern noch zur Sicherung übereignen oder verpfänden.
- (3) Bei Zugriffen durch Dritte hat er unverzüglich den Auftragnehmer unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten.

§ 11 Haftungsbeschränkung /Rücktrittsausschluss

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen uneingeschränkt nach dem Deutschen Recht gelten. Soweit die Haftung für sonstige Schäden auf mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit beruht werden Schadensersatzansprüche auf die Höhe des Auftragswertes als Höchstsumme beschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Datenverluste oder Schäden, die aus einer unvollständigen oder fehlenden Datensicherung durch den Kunden entstehen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er vor Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten eine Sicherung der Datenbestände vornehmen muss, um etwaige Schäden zu vermeiden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch Schäden, die durch EDV-Viren, unberechtigten Zugang über das Internet bzw. Datenleitungen (Hacker), Betriebssystemfehler und sogenannte Standardsoftware (z. B. Microsoft Office) verursacht werden.
- (3) Der Rücktritt für den Kunden wird bei einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ausgeschlossen.

§ 12 Verjährungsfrist

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. ab Fristablauf gem. § 6 Nr. 2 Satz 2 der AGB.
- (2) Sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche verjähren binnen 12 Monaten ab Anspruchsentstehung und Kenntnis durch den Auftragnehmer, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen des Kunden nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für die Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Programmerstellung beziehen sowie für Daten, die dem Auftragnehmer bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder werden.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Als Erfüllungsort für alle zwischen den Parteien geschuldeten Leistungen vereinbaren die Parteien den Sitz der Niederlassung des Auftragnehmers. Dieser Erfüllungsort soll auch als Erfüllungsort im Sinn von § 5 der Verordnung des Rates der europäischen Union über die

gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Zivil- und Handelssachen vereinbart sein.

- (2) Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit des Deutschen Rechts unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- (3) Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort den Sitz des Auftragnehmers und als Gerichtsstand das in Deutschland für die streitige Verpflichtung zuständige Gericht.

§ 15 Vertragserhaltung/Vorrang der Auslegung

- (1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen erhalten. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung des Deutschen Rechts.
- (2) Sollten sich bei einer anderssprachigen Übersetzung Zweifel in der Auslegung ergeben so hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang.